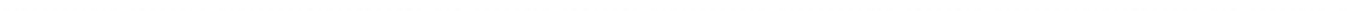

**Informationen
zu
Vorsorgevollmacht,
Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung**

**Stadtverwaltung Viersen
-Betreuungsbehörde-
Königsallee 30
41747 Viersen**

Ihre AnsprechpartnerInnen:

Frau Fechter	101 310
Frau Frommhold	101 783
Frau Ledabyll	101 743
Herr Nußbaum	101 727
Frau Wolff	101 783



Rechtzeitig mitbestimmen

Jeder kann im Alter oder aus anderen unvorhersehbaren gesundheitlichen Gründen einmal in eine Situation gelangen, in der er oder sie nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann und auf die Hilfe und Fürsorge anderer angewiesen ist.

In diesem Fall können selbst Familienangehörige nicht entscheiden. Ehepartner oder Kinder können nur mit einer entsprechenden Vollmacht für Sie handeln.

Um sicher zu stellen, dass Ihre persönlichen Wünsche Beachtung finden, sollten Sie Vorsorge treffen.

Dies kann durch eine Vorsorgevollmacht inkl. einer Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung geschehen.

Sie können schon rechtzeitig Entscheidungen für den Fall treffen, wenn Sie aufgrund körperlicher oder geistiger Erkrankungen oder aus Altersgründen nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten angemessen zu regeln.

Die unter den Verlinkungen zur Verfügung gestellten Muster sollen Ihnen helfen, Ihre Vorsorge nach Ihren persönlichen Bedürfnissen auszurichten.

Besprechen Sie die beabsichtigte Bevollmächtigung mit der ausgewählten Person Ihres Vertrauens.

Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht

Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht ist die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht.

Form einer Vollmacht

Vollmachten sind **nicht** an eine bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Form gebunden (wie z. B. bei Testamenten). Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und persönlich mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehen sein.

Wirksamkeit einer Vollmacht

Mit der Aushändigung des Originals an den Bevollmächtigten kann dieser den Vollmachtgeber wirksam vertreten. Die Vollmacht tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und kann vom Vollmachtgeber widerrufen werden, sofern er/sie geschäftsfähig ist.

Das Original der Vollmacht muss bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes vorgelegt werden.

Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten können durch die Betreuungsbehörde oder einen Notar öffentlich beglaubigt werden.

Die Betreuungsbehörde und das zuständige Amtsgericht geben hierzu nähere Auskünfte.

Inhalt einer Vollmacht

Bevollmächtigt werden können eine Person oder mehrere Personen des Vertrauens für alle Angelegenheiten oder für einzelne Aufgabenkreise (z.B. Vermögenssorge, Rentenangelegenheiten, Wohnungs- Heim- oder Behördenangelegenheiten, Gesundheitsfürsorge, Postangelegenheiten).

Dauer einer Vollmacht

Die Vollmacht bleibt solange gültig, bis der Vollmachtgeber diese widerruft oder verstirbt. Eine Vollmacht erlischt mit dem Tod, kann jedoch über den Tod hinaus erteilt werden.

Aufgaben einer/eines Bevollmächtigten

Die bevollmächtigte Vertrauensperson kann zur Bestätigung einer Patientenverfügung oder zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens der betroffenen Person hinzugezogen werden.

Patientenverfügung

Volljährige, einwilligungsfähige Bürger können im Vorgriff für den Fall künftiger Einwilligungsunfähigkeit rechtsverbindlich in medizinische Behandlungen einwilligen oder diese ablehnen.

In der Patientenverfügung können Sie für den Fall, dass Sie in Folge Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, Ihre gesundheitlichen Angelegenheiten zu besorgen, Vorsorge dafür treffen, ob und wie eine medizinische Behandlung erfolgt.

Sie selbst entscheiden somit im Vorhinein über die Behandlung. Eine wirksame Patientenverfügung setzt voraus, dass hier sowohl die Krankheitszustände als auch Ihr Wille konkret beschrieben werden.
